

**Beschluss Nr. 958/2017**

Schwyz, 12. Dezember 2017 / ju

**Senkung Motorfahrzeugabgaben**

Beantwortung des Postulats P 10/17

**1. Wortlaut des Postulats**

Am 19. Oktober 2017 haben die Kantonsräte Max Helbling und Paul Fischlin folgendes Postulat eingereicht:

*„Am 20. April 2011 stimmte der Souverän im Kanton Schwyz dem Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben (SRSZ 782.300) zu und der Kanton Schwyz führte, basierend auf diesem Gesetz, eine Motorfahrzeugsteuer ein, die sich sowohl auf die ökologische wie auch auf die ökonomische Effizienz von Motorfahrzeugen abstützt. Ineffiziente übermotorisierte Fahrzeuge werden aufgrund dieser Besteuerung massiv stärker belastet als vernünftig und praxisgerecht motorisierte Automobile.“*

*Nun hat der Kanton Schwyz nach Ansicht der SVP aktuell das Luxusproblem, dass der Strassentopf als Spezialfinanzierung gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2021 zu gut befüllt wird. Einerseits liegt dies offensichtlich daran, dass verschiedene bauliche Grossprojekte, wie unter anderem in der Höfe angedacht, vorderhand nicht umgesetzt werden können. Weiter lassen sich auch aus der Gesamtverkehrsstrategie 2040 keine Erkenntnisse in die Richtung ableiten, dass sich eine weitere Öffnung der Strassenkasse rechtfertigen würde.*

*Auf der anderen Seite hat der Kanton Schwyz zur richtigen Zeit die veraltete Hubraumbesteuerung dem enormen technischen Fortschritt im Motorenbau angepasst (aggressives Downsizing von Motoren) und – im Gegensatz zu anderen Kantonen – so das Steuersubstrat erhalten können. Die SVP steht für eine ausgeglichene, nachhaltige Steuerpolitik aber nicht für Steuern auf Vorrat. Zuviel Geld in den Kassen führt erwiesenermassen zu ineffizientem Mitteleinsatz und zur Geldverschwendung.*

*Aus diesem Grund laden wir den Regierungsrat ein, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Motorfahrzeugabgaben, über eine Anpassung vom Steuerindex, rasch und verantwortungsvoll gesenkt werden können.“*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011 (MfzAG, SRSZ 782.300) wurde an der Volksabstimmung vom 27. November 2011 mit 25 700 Ja gegen 17 009 Nein angenommen und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die Steuern für Personenwagen und Kleinbusse werden nach der Leistung in Kilowatt und dem Gesamtgewicht bemessen. Für Motorräder und Kleinmotorräder bildet die Leistung in Kilowatt die Bemessungsgrundlage. Alle übrigen Fahrzeuge werden nach dem Gesamtgewicht besteuert.

### 2.2 Aktuelle Situation

Die auf dem MfzAG basierenden Einnahmen steigen jährlich an. Einerseits, weil der Kanton Schwyz nach wie vor ein über dem Schnitt der anderen Kantone liegendes Fahrzeugwachstum aufweist. Andererseits, weil neu immatrikulierte Fahrzeuge tendenziell mehr Leistung haben als deren Vorgängermodelle.

Diese Mehreinnahmen begründen aber nur einen Teil des Saldoanstiegs der Strassenrechnung. Auf der Ausgabenseite ist der Aufwand für den Bau sowie den Betrieb und den Unterhalt neuer Strassen tiefer als der Ertrag aus den Motorfahrzeugabgaben sowie der übrigen Erträge auf der Einnahmenseite. Dies hat dazu geführt, dass der Saldo der Strassenrechnung per 31. Dezember 2016 gut 129 Mio. Franken betragen hat. Innert zehn Jahren hat sich der negative Saldo der Strassenrechnung somit zu einem stattlichen Guthaben gewandelt.

Das Baudepartement hat auf diesen Umstand bereits in den jeweiligen Aktualisierungen der Strassenbauprogramme 2016 und 2017 sowie im Jahresbericht 2016 hingewiesen. Parallel dazu wurden jeweils auch die Delegationsmitglieder der Staatswirtschaftskommission über den aktuellen Stand der Revisionsarbeiten informiert.

Zwischenzeitlich hat eine Arbeitsgruppe diverse Varianten geprüft und dem Regierungsrat Änderungsvorschläge unterbreitet. Drei Folgeaufträge des Regierungsrates wurden seit Sommer 2017 departementsübergreifend einer vertieften Betrachtung unterzogen. Der Bericht der Arbeitsgruppe soll dem Regierungsrat im ersten Quartal 2018 präsentiert werden. Anschliessend wird dem Regierungsrat der Auftrag für eine Revision des MfzAG, allenfalls in Kombination mit der Revision weiterer Gesetze, unterbreitet werden.

### 2.3 Schlussfolgerungen

Die Vorarbeiten für eine Revision des MfzAG sind bereits weit fortgeschritten und verlaufen planmässig. Mit dem Postulat werden somit offene Türen eingerannt.

Das Postulat soll erheblich erklärt werden.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 10/17 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Verkehrsamt (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

